

## **Leistungsverträge Verein Kulturhof Schloss Köniz und BeJazz, Leistungsperiode 2020-2023**

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

### **1. Ausgangslage**

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz KKFG sieht vor, dass Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung tripartit von den Standortgemeinden (48%), dem Kanton Bern (40%) und den Regionsgemeinden – hier die Regionalkonferenz Bern Mittelland RKBM – subventioniert werden (12%). In der Gemeinde Köniz werden seit dem 1.1.2016 zwei Institutionen tripartit unterstützt: der Jazzclub **BeJazz** in den Vidmarhallen und der **Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK**.

Diese Verträge laufen Ende 2019 aus und sollen auf den 1.1.2020 erneuert werden. Während der Vertrag mit BeJazz mehr oder weniger unverändert ist, gibt es im tripartiten Vertrag mit dem VKSK Änderungen: der Betriebsbeitrag wird von CHF 120'000 auf CHF 190'000 angehoben (Anteil Köniz CHF 91'200). Damit kommen der Kanton Bern und die RKBM der Forderung der Gemeinde Köniz nach, sich an den effektiven Bruttokosten zu beteiligen.<sup>1</sup> Zahlreiche der vom VKSK organisierten Anlässe entsprechen jedoch nicht den Kriterien der kantonalen Kulturförderung nach KKFG (z.B. Veranstaltungen wie Tanzen im Schlosshof, das Spieltturnier, Discos und Public Viewing von Fussballmeisterschaften, die in erster Linie der Begegnung dienen), dementsprechend beteiligen sich Kanton und RKBM an rund der Hälfte dieser bisher von der Gemeinde getragenen Kosten.

Für die Gemeinde Köniz ist es wichtig, dass das Schloss belebt wird und gerade niederschwellige und kostengünstige Anlässe sind ideal, um Besucherinnen und Besucher anzuziehen. Um die Leistungen im Begegnungsbereich (d.h. die soziokulturellen Angebote) auch weiterhin zu ermöglichen, wurde ein bilateraler Vertrag ausgehandelt, der den Umfang und die Anzahl regelt. Für diese Leistungen sollen jährlich CHF 110'000 eingesetzt werden.

Sowohl der Betrag an BeJazz als auch derjenige an den VKSK liegen in der Finanzkompetenz des Parlaments.

### **2. Der Vertrag mit BeJazz**

Der Verein BeJazz führt den BeJazz-Club in den Vidmarhallen in Köniz. Die rund 50 Konzerte pro Jahr fokussieren auf aktuellen Schweizer Jazz. Zudem wird jeweils im Januar das «BeJazz Winterfestival» in Vidmar 1 veranstaltet. Eine intensive Zusammenarbeit besteht unter anderem mit Konzert Theater Bern und mit der Jazzabteilung der Hochschule der Künste.

Der Verein BeJazz hat 2017 bei der Eingabe um die Subventionierung 2020-2023 keine zusätzlichen Mittel beantragt. Die Evaluationsgespräche der letzten drei Jahre haben gezeigt, dass der Betrieb gut läuft und die Subvention von CHF 160'000 reicht, um den gegenwärtigen Auftrag zu erfüllen. Der Eigenfinanzierungsgrad von BeJazz liegt jeweils etwas über 50%. Die Mittel reichen allerdings nicht aus, um zusätzliche Angebote (wie zum Beispiel in der Vermittlung oder Teilhabe) zu entwickeln. Der Leistungsvertrag für die Subventionsperiode 2020-2023 ist daher nicht angepasst worden (> Beilage 1).

---

<sup>1</sup> Im laufenden Vertrag sind die CHF 138'000, die die Gemeinde Köniz als geldwerte Leistungen (Mieterlass und IT-Dienstleistungen) erbringt, nicht mit berücksichtigt.

BeJazz bekommt jährlich total CHF 160'000, davon

- a) CHF 76'800 von der Gemeinde Köniz (48%)
- b) CHF 64'000 vom Kanton Bern (40%)
- c) CHF 19'200 von der RKBM (12%)

Über die Vertragsperiode 2020-2023 unterstützt die Gemeinde Köniz den Verein BeJazz total mit CHF 307'000.

### **3. Die Verträge mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz (VKSK)**

Der Verein Kulturhof Schloss Köniz veranstaltet auf dem Schlossareal ein vielfältiges Kulturprogramm und bewirtschaftet die unterschiedlichen Räume. Neben lokalen Talenten treten auch national und international bekannte Künstlerinnen und Künstler aus verschiedensten Musiksparten, Tanz, Theater, Literatur und Kleinkunst auf.

#### **a. Der tripartite Vertrag**

Der VKSK hat 2017 bei der Eingabe für die tripartite Subventionierung 2020-2023 um einen Beitrag in der Höhe von jährlich CHF 400'994 ersucht. Diesem Antrag wurde nicht vollumfänglich entsprochen, die Geldgeber einigten sich auf eine Erhöhung des tripartiten Betriebsbeitrags von heute CHF 120'000 auf neu CHF 190'000 pro Jahr.

Dieser höhere Beitrag hat keine Auswirkungen auf die Leistungen, die der VKSK erbringen muss, da damit in erster Linie anteilmässig Miet- und IT-Kosten mitfinanziert werden. Der VKSK strebt wie bisher an, pro Jahr 50 Kulturveranstaltungen durchzuführen. Der anzustrebende Eigenfinanzierungsgrad liegt weiterhin bei 50%. (> Beilage 2).

Der VKSK bekommt jährlich total CHF 190'000, davon:

- a) CHF 91'200 von der Gemeinde Köniz (48%)
- b) CHF 76'000 vom Kanton Bern (40%)
- c) CHF 22'800 von der RKBM (12%)

Über die Vertragsperiode 2020-2023 unterstützt die Gemeinde Köniz den VKSK im tripartit geförderten Bereich mit total CHF 364'800.

#### **b. Der bilaterale Vertrag**

In der laufenden Vertragsperiode übernimmt die Gemeinde Köniz jährlich Leistungen im Wert von CHF 138'548 (Miete und IT-Dienstleistungen), die detailliert in einem bilateralen Leistungsvertrag erfasst sind. Mit der Beteiligung des Kantons Bern und der RKBM an einem Teil dieser Kosten fällt diese geldwerte Unterstützung weg, was eine Anpassung des bilateralen Vertrags zwischen der Gemeinde Köniz und dem VKSK zur Folge hat. Neu regelt der Vertrag hauptsächlich, welche Leistungen der VKSK im soziokulturellen Programmbereich erbringen soll. Für diese Leistungen erhält der VKSK einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 110'000 von der Gemeinde Köniz, über die gesamte Vertragsperiode 2020-2023 also total CHF 440'000 (>Beilage 3).

#### *Mietverhältnisse und Nutzung der Räumlichkeiten*

Die Mietverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem VKSK werden neu in einem separaten Vertrag mit der Liegenschaftsverwaltung geregelt. Zudem wurden die Konditionen angepasst, zu denen die Gemeinde und die gemeindenahen Institutionen (Bibliotheken, Musikschule, Schulmuseum) die Räume in der Schüür und im Chornhuus nutzen können. Der VKSK ist darauf angewiesen, durch die kommerzielle Vermietung der Räumlichkeiten zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der Tage, an denen die Gemeinde die Räume kostenlos nutzen kann, deutlich gesenkt (von heute 28 Halbtagen auf neu 10 Halbtage).

Angepasst wurde zudem die Pauschale, die das Parlament dem VKSK für das Einrichten und Betreuen der Parlamentssitzungen ausrichtet (>Beilage 3, Art. 17 Abs. 6). Bisher bezahlte das Parlament CHF 915 pro Sitzung. Dieser Betrag gilt seit 2010 und wurde im Hinblick auf die neue Vertragsperiode vom VKSK neu berechnet. Die Einrichtung des Saals nimmt mittlerweile mehr Zeit in Anspruch, da alle Sitzplätze mit Strom versorgt werden müssen. Zudem wurde die Betreuung der Technikanlage vor 10 Jahren noch nicht vom Personal des VKSK besorgt, sondern von einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung. Angesichts der zusätzlichen Raummiete (der Rossstall gehört nicht der Gemeinde, sondern muss vom Verein Rossstall gemietet werden), unterbreitete der VKSK dem Parlament ein Angebot in der Höhe von CHF 2'231. In der Verhandlung mit dem Parlamentspräsidenten einigten sich die Parteien schliesslich auf eine Pauschale von CHF 1'675 pro Sitzung (exkl. MwSt).

#### *Verbindung zur Gemeinde Köniz*

Der VKSK ist eng mit der Gemeinde verbunden: er mietet und bewirtschaftet Räume, die der Gemeinde gehören, er bezieht Dienstleistungen des Informatikzentrums Köniz, er lässt Werbeprodukte in der Druckerei der Gemeinde herstellen, er lässt die Rechnung vom Finanzinspektorat prüfen und er beteiligt sich mit einem Beitrag an den Lohnkosten eines von der Gemeinde angestellten Hauswarts. Die Beteiligung der tripartiten Geldgeber an einem Teil der bisher von der Gemeinde Köniz getragenen Miet- und IT-Kosten führt zu einer höheren Nettosubvention des VKSK. Ein Überblick über die Geldflüsse findet sich in > Beilage 4.

#### **4. Finanzen**

Die Gemeinde Köniz unterstützt die beiden Kulturinstitutionen BeJazz und VKSK in der Leistungsperiode 2020-2023 mit total CHF 1'112'000 resp. mit CHF 278'000 pro Jahr – was weniger als 20% des gesamten Kulturbudgets ausmacht.

Zum Vergleich die Beiträge der laufenden und der **neuen** Vertragsperiode:

	Beitrag 1 Jahr 2016-2019	Beitrag 4 Jahre 2016-2019	Beitrag 1 Jahr 2020-2023	Beitrag 4 Jahre 2020-2023
BeJazz	76'800	307'200	76'800	307'200
VKSK	196'140	784'560	201'200	804'800
Total	272'940	1'091'760	278'000	1'112'000

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Für den Abschluss des Leistungsvertrages mit dem Verein BeJazz für die Jahre 2020 bis 2023 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 307'200 (jährlich CHF 76'800) für den Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag bewilligt, zulasten Konto 1400.3635.80 (Beitrag an BeJazz).
2. Für den Abschluss der Leistungsverträge mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK für die Jahre 2020 bis 2023 werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt, zulasten Konto 1400.3635.77 (Beitrag an Verein Kulturhof Schloss Köniz):
  - a. Für den Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag CHF 364'800 (jährlich CHF 91'200)

- b. Für den zusätzlichen bilateralen Betriebsbeitrag CHF 440'000 (jährlich CHF 110'000)
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Köniz, 13. Februar 2019

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- 1) Tripartiter Leistungsvertrag BeJazz
- 2) Tripartiter Leistungsvertrag VKSK
- 3) Bilateraler Leistungsvertrag VKSK
- 4) Geldfluss BeJazz und VKSK

# Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
3. den übrigen Gemeinden der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

dem **Verein BeJazz** (nachfolgend Verein), Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, handelnd durch den Vorstand

## betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>1</sup>;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>2</sup>;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein setzt sich als nichtprofitorientierte Interessengemeinschaft von Berner Musikschaffenden und einer breiteren Trägerschaft für den zeitgenössischen Jazz ein. Ziel ist die nachhaltige Förderung der lokalen sowie nationalen Jazzszene. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten. (Statuten mit Stand vom Mai 2005, Artikel 2)

#### Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

---

<sup>1</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>2</sup> KKFV; BSG 423.411.1

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4 Leistungen des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein führt Veranstaltungen im Bereich des zeitgenössischen Jazz durch. Sie bestehen aus Einzelkonzerten, Konzertreihen und einem Festival.

<sup>2</sup> Pro Jahr werden mindestens 60 Konzerte durchgeführt, davon mindestens 8 im Festivalrahmen.

<sup>3</sup> Er setzt sich nach Möglichkeit auch über die Konzertveranstaltungen hinaus für die regionale Jazzszene ein.

<sup>4</sup> Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert nach Möglichkeit

- öffentliche Vermittlungsangebote wie Konzerteinführungen, Workshops, offene Bühnen etc.
- stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Konzerteinführungen, Sonderkonzerte etc. und präsentiert das Angebot auf der Plattform 'Bildung und Kultur' der Erziehungsdirektion.

<sup>5</sup> Er setzt sich zum Ziel, bei den Club- und Festivalkonzerten jährlich mindestens 4'500 Besucherinnen und Besucher zählen zu können.

<sup>6</sup> Die Beitragsgeber anerkennen die Programmfreiheit des Vereins.

### **Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Er gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

### **Art. 6 Informationsverhalten**

Der Verein weist in seinen Publikationen wo möglich auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

### **Art. 7 Zusammenarbeit**

Der Verein spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab. Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland organisierten Veranstaltungen und Festivals.

### **Art. 8 Besucherherkunftserhebung**

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland einmal in der Vertragsperiode durchgeführten Besuchererhebung.

#### **Art. 9** Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

### **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

#### **Art. 10** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

#### **Art. 11** Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein in der Regel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

#### **Art. 12** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>3</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung des Vorstands strebt der Verein eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern an.

#### **Art. 13** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>4</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 14** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 160'000**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

---

<sup>3</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>4</sup> BV; SR 101

#### **Art. 15** Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 76'800
- b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 64'000
- c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 19'200

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

<sup>2</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

#### **Art. 17** Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

#### **Art. 18** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>3</sup> In der Vertragsperiode strebt der Verein einen Kostendeckungsgrad von 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4.

### **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 19** Aufsichts- und Kontrollrechte

<sup>1</sup> Die Gemeinde Köniz ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein erteilt der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Seitens der Gemeinde Köniz ist die Fachstelle Kultur erste Ansprechstelle für alle Belange dieses Vertrags.

#### **Art. 20** Reportinggespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber führen mit dem Verein in der Regel einmal jährlich ein Reportinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Reportinggremium zusammen. Ein Vertreter der Stadt Bern kann im Reportinggremium Einsitz nehmen.

<sup>2</sup> Der Verein orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Reportinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

#### **Art. 21** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Verein hält sich bei Buchführung und Rechnungslegung an die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Er unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung der Jahresrechnung machen.

<sup>4</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Gemeinde Köniz umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

#### **Art. 22<sup>bis</sup>** Vertraulichkeit

Die vom Verein nach Massgabe der Artikel 19–22 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden.

---

<sup>5</sup> OR; SR 220

## **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 23** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>6</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### **Art. 24** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

### **Art. 25** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen oder durch gerichtliches Urteil (Art. 77f. ZGB) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 26** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

---

<sup>6</sup> VRPG; BSG 155.21



# Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
3. den übrigen Gemeinden der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

dem **Verein Kulturhof Schloss Köniz** (nachfolgend Verein), Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz, handelnd durch den Vorstand

## betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>1</sup>;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>2</sup>;
- Artikel 3, Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein betreibt ein Kultur- und Begegnungszentrum in der Schlossanlage Köniz. (Statuten mit Stand vom 15. Mai 2012, Artikel 2)

#### Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

### 2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

#### Art. 4 Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein führt auf dem Schlossareal in Köniz vielfältige öffentliche Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch:

---

<sup>1</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>2</sup> KKFV; BSG 423.411.1

- a. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung verschiedene Sparten, z.B. Kleinkunst, Musik, Ausstellungen, Schauspiel, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater.
- b. Er führt pro Jahr mindestens 50 Kulturveranstaltungen gemäss Absatz 1 durch.

<sup>2</sup> Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert Vermittlungsangebote wie Schulvorstellungen, Workshops, Konzerteinführungen etc.

<sup>3</sup> Der Verein setzt sich zum Ziel, bei den Anlässen nach Absatz 1 jährlich im Schnitt 5'000 Besucherinnen und Besucher zählen zu können.

<sup>4</sup> Die Vertragspartner anerkennen die Programmfreiheit des Vereins.

<sup>5</sup> Weitere Verpflichtungen des Vereins sind in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz geregelt.

#### **Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Er gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

#### **Art. 6 Informationsverhalten**

Der Verein weist in seinen Publikationen wo möglich auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

#### **Art. 7 Zusammenarbeit**

Der Verein spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab. Er beteiligt sich nach Möglichkeit an gemeinsam mit anderen Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland organisierten Veranstaltungen und Festivals.

#### **Art. 8 Besucherherkunftserhebung**

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

#### **Art. 9 Umweltschutz**

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

### **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

#### **Art. 10 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

#### **Art. 11** Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein in der Regel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

#### **Art. 12** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>3</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung des Vorstands strebt der Verein eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern an.

#### **Art. 13** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>4</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 14** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 190'000**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

#### **Art. 15** Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 91'200

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 76'000

c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 22'800.

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

---

<sup>3</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>4</sup> BV; SR 101

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.
- 2 Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

#### **Art. 17** Verwendung der Mittel

- 1 Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Gemeinde Köniz) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

#### **Art. 18** Eigenleistungen

- 1 Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.
- 2 Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.
- 3 In der Vertragsperiode strebt der Verein in der Spartenrechnung Kultur einen Kostendeckungsgrad von 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag der Spartenrechnung Kultur abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand der Spartenrechnung Kultur.

### **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 19** Aufsichts- und Kontrollrechte

- 1 Die Gemeinde Köniz ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.
- 2 Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.
- 3 Der Verein erteilt der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.
- 4 Seitens der Gemeinde Köniz ist die Fachstelle Kultur erste Ansprechstelle für alle Belange dieses Vertrags.

#### **Art. 20** Reportinggespräch

- 1 Die Beitragsgeber führen mit dem Verein in der Regel jährlich ein Reportinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Reportinggremium zusammen.

<sup>2</sup> Der Verein orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Reportingremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

#### **Art. 21** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Verein hält sich bei Buchführung und Rechnungslegung an die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Er unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung der Jahresrechnung machen.

<sup>4</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere eine Spartenrechnung Kultur, der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Gemeinde Köniz umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

#### **Art. 22<sup>bis</sup>** Vertraulichkeit

Die vom Verein nach Massgabe der Artikel 19–22 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden.

### **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 23** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>6</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 24** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

---

<sup>5</sup> OR; SR 220

<sup>6</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 25** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen oder durch gerichtliches Urteil (Art. 77f. ZGB) oder durch Beschluss aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

### **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>5</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Köniz,

Verein Kulturhof Schloss Köniz:  
*Der Präsident*

Martin Graber

*Vorstandsmitglied*

Sandra Lagger



## Leistungsvereinbarung

zwischen  
der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz  
(im Folgenden Gemeinde)

und

dem **Verein "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK**, Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz  
(im Folgenden Verein)

### **Betreffend Betriebsbeiträge 2020-2023**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:  
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz, Artikel 3 Buchstabe f.

##### **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein betreibt ein Kultur- und Begegnungszentrum in der Schlossanlage Köniz (Statuten mit Stand vom 15. Mai 2012, Artikel 2).

##### **Art. 3** Vereinbarungsgegenstand

Die Vereinbarung regelt die zusätzliche, rein kommunale finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Gemeinde Köniz und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

#### **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

##### **Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein organisiert soziokulturelle Veranstaltungen, die der Begegnung und der Belebung des Schlossareals dienen. Das sind beispielsweise Tanzen im Schlosshof, Spielfeste, Boule-Turnier, Discos etc.

Kulturelle Veranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung sind im zusätzlichen tripartiten Leistungsvertrag geregelt.

<sup>2</sup> Der Verein setzt sich das Ziel, jährlich zu den 50 im tripartiten Vertrag vereinbarten öffentlichen Kulturveranstaltungen weitere 25 Veranstaltungen nach Absatz 1 zu organisieren.

<sup>3</sup> Der Verein setzt sich zum Ziel, bei den Veranstaltungen nach Absatz 1 jährlich mindestens 6'000 Besucherinnen und Besucher zählen zu können.

<sup>4</sup> Die Vertragspartnerin anerkennt die Programmfreiheit des Vereins.

<sup>5</sup> Die Leistungen des Vereins zur Erbringung der Leistungen im kulturellen Bereich nach dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz KKFG und der damit verbundenen tripartiten Subventionierung durch die Gemeinde Köniz, den Kanton Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland sind in einem separaten Vertrag zwischen den vier Vertragspartnern geregelt.

#### **Art. 5** Zugang zu den Veranstaltungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierung.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen gewährt er Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintritte.

#### **Art. 6** Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen wo möglich auf die von der Gemeinde gewährte Unterstützung hin.

#### **Art. 7** Zusammenarbeit

Der Verein spricht sich mit anderen vergleichbaren Institutionen in der Gemeinde bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab. Er beteiligt sich nach Möglichkeit an gemeinsam mit anderen Veranstaltern organisierten Anlässen und Festivals.

### **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

#### **Art. 8** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

#### **Art. 9** Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein in der Regel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

#### **Art. 10** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>1</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung des Vorstands sorgt der Verein für eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern.

---

<sup>1</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

#### **4. Kapitel: Finanzielles**

##### **Art. 11 Betriebsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die soziokulturellen Anlässe gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen bilateralen Betriebsbeitrag von

**CHF 110'000**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt nach dem vereinbarten Auszahlungsplan.

##### **Art. 12 Überschüsse und Fehlbeträge**

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins

<sup>2</sup> Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

##### **Art. 13 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

##### **Art. 14 Eigenleistungen**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>3</sup> In der Vertragsperiode strebt der Verein in der Spartenrechnung Kultur einen Kostendeckungsgrad von 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag der Spartenrechnung Kultur abzüglich des gesamten Betriebsbeitrags, d.h. gemäss Artikel 13 des vorliegenden und Artikel 14 des tripartiten Vertrags, im Verhältnis zum Gesamtaufwand der Spartenrechnung Kultur.

#### **5. Kapitel: Bestimmungen zu den Räumlichkeiten**

##### **Art. 15 Miete der Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Der Verein mietet Räume des Chornhuus und der Schlossschür von der Gemeinde. Das Restaurant im Haberhuus wird neu direkt von der Gemeinde verpachtet.

<sup>2</sup> Die Mietkonditionen sind in einem separaten Vertrag mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde geregelt.

##### **Art. 16 Nutzung des Schlossparks**

Für die Nutzung des Schlossparks besteht eine separate Vereinbarung zwischen der Abteilung Umwelt und Landschaft AUL der Gemeinde und dem Verein.

#### **Art. 17** Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann ihre eigenen Räumlichkeiten auf dem Schlossareal für eigene Veranstaltung unentgeltlich nutzen. Der Rosstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rosstall mieten kann.

<sup>2</sup> Die Gemeinde reserviert die Termine möglichst frühzeitig und gibt dem Verein spätestens zwei Monate vorher eine definitive Zu- bzw. Absage.

<sup>3</sup> Überschreitet die Nutzung durch die Gemeinde 10 Halbtage pro Jahr, werden individuelle Abmachungen getroffen. Die Gemeinde bezahlt jedoch höchstens 2/3 des üblichen Mietzinses.

<sup>4</sup> Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen, Mobiliar, Personal usw.) stellt der Verein der Gemeinde in Rechnung.

<sup>5</sup> Für die Nutzungen der Räumlichkeiten durch die jährliche 1.-August-Feier des Ortsvereins Köniz stellt der Verein die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Rosstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rosstall mieten kann.

<sup>6</sup> Daneben verpflichtet sich der Verein, den Rosstall für die ordentlichen Sitzungen und die Ersatzdaten des Könizer Parlaments jeweils ab 18 Uhr zur Verfügung zu stellen. Er erhält den Sitzungskalender frühzeitig. Für jede durchgeführte Sitzung erhält er eine Pauschale von CHF 1'675 (exkl. MwSt) Die Pauschale umfasst Miete, Einrichten der benötigten Technik und des Raums, Aufnahme der Voten und Lieferung des Tonträgers bis spätestens 12 Stunden nach Sitzungsschluss, technische Geräte, Betreuung während der Sitzung und anschliessende Reinigung. Der Barbetrieb ist während und nach den Parlamentssitzungen gewährleistet.

#### **Art. 18** Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stiftung Schulmuseum Bern (smb), die Musikschule Köniz und die Könizer Bibliotheken

<sup>1</sup> Sofern die der Gemeinde gehörenden Räumlichkeiten nicht bereits anderweitig vermietet sind, stellt der Verein sie der Stiftung Schulmuseum Bern (smb), der Musikschule Köniz und den Könizer Bibliotheken für Sitzungen, Gönnerversammlungen usw. (ausgenommen Ausstellungen und Publikumsveranstaltungen) bis zu je 3 Halbtagen unentgeltlich zur Verfügung. Den Rosstall stellt er bis zu vier Tagen zu den gleichen Bedingungen wie der Gemeinde zur Verfügung.

<sup>2</sup> Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen, Mobiliar etc. usw.) stellt der Verein der Stiftung Schulmuseum Bern (smb), der Musikschule Köniz und den Könizer Bibliotheken in Rechnung.

#### **Art. 19** Trauzimmer und Vorräume (EG Chornhuus)

<sup>1</sup> Das Trauzimmer im Erdgeschoss des Chornhuuses steht dem Verein an den Trautagen (in der Regel bis 10 Tage pro Jahr) als Ausstellungs-/Veranstaltungsraum nicht zur Verfügung. Die Termine werden dem Verein von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde umgehend mitgeteilt, sobald sie ihr vorliegen.

<sup>2</sup> Die Einnahmen aus der Vermietung des Chornhuuses an den Trautagen fliessen in die Gemeindekasse.

## **6. Kapitel: Leistungen der Gemeinde**

### **Art. 20 Hauswirtschaft**

<sup>1</sup> Die Gemeinde beschäftigt und finanziert eine Hauswirtschaft. Details werden separat zwischen dem Verein und der Abteilung Liegenschaften geregelt.

### **Art. 21 Informatikdienstleistungen**

<sup>1</sup> Der Verein bezieht die für seinen Betrieb nötigen Informatikdienstleistungen vom Informatikzentrum Köniz-Muri (IZ). Die EDV-Arbeitsplätze des Vereins sind am IZ-Netzwerk angeschlossen.

<sup>2</sup> Als IT-Dienstleistungen im Sinne dieser Vereinbarung gelten: Beschaffung, Betrieb und Wartung der EDV-Arbeitsplatzinfrastruktur (gemäss geltender Strategie: ThinClients; in Ausnahmen PC/Laptop) pro mitarbeitende Person; Nutzung der bei der Gemeinde eingesetzten standard Büromatik-Applikationen (Office, E-Mail, Internet) und der allen Usern zur Verfügung gestellten Basis-Applikationen.

<sup>3</sup> Die Lizenz- und Wartungskosten sowie die allenfalls nötige zentrale Server-/Storage-Infrastruktur zum Betreiben von Applikationen, die speziell für den Verein angeschafft werden müssen, gehen zusätzlich zu Lasten des Vereins.

<sup>4</sup> Sonderwünsche sind zwischen den Parteien abzuklären.

<sup>5</sup> Die IT-Strategie der Gemeinde Köniz ist einzuhalten.

<sup>6</sup> Die Verrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt durch das IZ mit einer jährlichen Pauschale in der Höhe von CHF 25'860.00 (gilt für die bestehenden 8 Computerarbeitsplätze, inkl. Mehrwertsteuer, entspricht pro Arbeitsplatz Fr. 3'232.50). Anpassungen bezüglich Anzahl Arbeitsplätzen oder ICT-Dienstleistungsumfang werden bei Bedarf vollzogen und entsprechend in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Der Umfang der Dienstleistungen und die Kosten werden bei Erneuerung des Vertrags überprüft und ggf. angepasst.

### **Art. 22 Leistungen der Druckerei der Gemeinde**

Der Verein bezahlt für seine Druckaufträge an die Druckerei der Gemeinde jährlich eine Pauschale von CHF 1'800. Dieser Betrag deckt die Materialkosten für 25'000 Seiten A3 (Farbkopien) und 15 Plakate (Plots). Zusätzliche Kopien und Spezialaufträge werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Tarife für Druckaufträge gem. interner Weisung der Gemeinde Köniz KW4.

### **Art. 23 Rechnungstellung durch die Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Beiträge für die IZ-Dienstleistungen nach Art. 21 sowie die Leistungen der Druckerei nach Art. 22 werden von den zuständigen Verwaltungsstellen in Rechnung gestellt.

### **Art. 24 Vertretungsrecht der Gemeinde**

Die Gemeinde kann eine Person ohne Stimmrecht als Vertretung in den Vorstand des Vereins entsenden.

## **7. Kapitel: Qualitätssicherung**

### **Art. 25** Aufsichts- und Kontrollrechte

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>2</sup> Der Verein erteilt der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Seitens der Gemeinde Köniz ist die Fachstelle Kultur erste Ansprechstelle für alle Belange dieses Vertrags.

### **Art. 26** Reportinggespräch

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt mit dem Verein in der Regel jährlich ein Reportinggespräch durch, das im Rahmen des Reportinggespräch mit den Finanzierungsträgern des Kulturbetriebs stattfinden kann (vgl. Vertrag in der Beilage, Art. 20). Zusätzliche Gespräche sind möglich.

<sup>2</sup> Der Verein orientiert insbesondere über den Vollzug der Leistungsvereinbarung.

### **Art. 27** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Verein hält sich bei der Buchführung und Rechnungslegung an die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).

<sup>2</sup> Er unterbreitet der Gemeinde jährlich fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Vorschriften zur Darstellung der Jahresrechnung machen.

<sup>4</sup> Der Verein führt eine Spartenrechnung (Kultur und Vermietungen). Er weist den Kostendeckungsgrad für die Sparten Kultur und die von Dritten erhaltenen Mittel pro Sparte explizit aus.

### **Art. 28** Rechnungsprüfung

Für die Dauer des Vertrags beauftragt der Verein (gemäss Statuten VKSK, Art. 11) die Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz mit der Review der Rechnung, die gegen ein pauschales Entgelt von CHF 2'000 pro Jahr erfolgt.

### **Art. 29** Weitere Informationspflichten

Der Verein informiert die Fachstelle Kultur umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung von Statuten sowie die Änderung von Leitbildern und Reglementen.

### **Art. 30** Vertraulichkeit

Die vom Verein nach Massgabe der Artikel 25 bis 29 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekannt gegeben werden. Die Fachstelle Kultur prüft die Berichte sowie die

weiteren ihm unterbreiteten Dokumente und gibt bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ des Vereins ab.

## **8. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 31** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 32) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 33). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>2</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### **Art. 32** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

### **Art. 33** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Gemeinde kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen oder durch gerichtliches Urteil (Art. 77f. ZGB) oder durch Beschluss aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

## **9. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 34** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch den Verein und durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 35 bis am 31. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Er wird in zweifacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

---

<sup>2</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>5</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können die Vertragsparteien gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Köniz,

Für den Vorstand des Vereins Kulturhof Schloss Köniz VKSK

Martin Graber  
Präsident VKSK

Sandra Lager  
Vorstandsmitglied VKSK

Im Namen des Gemeinderats

Annemarie Berlinger-Staub  
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber

**Beilage**

Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde Köniz, dem Kanton Bern und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und dem Verein Kulturhof Schloss Köniz betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023 vom 18.3.2019.

## Geldfluss BeJazz und VKSK

<b>Geldfluss 2016-2019</b>	<b>Geldfluss 2020-2023</b>
----------------------------	----------------------------

<b>BeJazz</b> Betriebsbeitrag 160'000 Anteil Köniz 76'800 Anteil Kanton 64'000 Anteil RKBM 19'200	<b>BeJazz</b> Betriebsbeitrag 160'000 Anteil Köniz 76'800 Anteil Kanton 64'000 Anteil RKBM 19'200
---	---

<b>VKSK</b> <i>Beiträge</i> Betriebsbeitrag tripartit 120'000 Anteil Köniz 57'600 Anteil Kanton 48'000 Anteil RKBM 14'400  Ergänzende Leistungen (Miete & IT) 138'548  Betriebsbeitrag total brutto 258'548 Anteil Köniz brutto 196'148  <i>Rückführungen</i> Miete Chornhuus/Schüür/Haberhuus 112'688 Nebenkosten 10'000 IT 25'860 Hauswart 8'000 Druckerei 3'500 Rechnungsprüfung 2'000  Total 162'048  Betriebsbeitrag netto 96'500 Betriebsbeitrag Köniz netto 57'600	<b>VKSK</b> <i>Beiträge</i> Betriebsbeitrag tripartit 190'000 Anteil Köniz 91'200 Anteil Kanton 76'000 Anteil RKBM 22'800  Betriebsbeitrag bilateral (Soziokulturelles Programm) 110'000  Betriebsbeitrag total brutto 300'000 Anteil Köniz brutto 201'200  <i>Rückführungen</i> Miete Chornhuus/Schüür 79'220 Nebenkosten 10'000 IT 25'860 Hauswart 10'000 Druckerei 1'800 Rechnungsprüfung 2'000 3 Parkplätze 2'160  Total 131'040  Betriebsbeitrag netto 168'960 Betriebsbeitrag Köniz netto 70'160
---	---